

Ausschreibung eines planrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Bahnstrecke Euskirchen – Bad Münstereifel

Hier: Sicherung des unbeschränkten Bahnübergangs „In den Hüppen“, Euskirchen Stotzheim

Die Stadt Euskirchen, im Süd-Westen des Bundesland Nordrhein-Westfalen gelegen, strebt an, die Sicherung des Bahnübergangs „In den Hüppen“, gelegen an der eingleisigen Bahnstrecke Euskirchen – Bad Münstereifel, an einem städtischen Wirtschaftsweg statt mit Pfeiftönen mit lautlosen Sicherungsmaßnahmen ausstatten zu lassen. Hierzu ist ein planrechtliches Genehmigungsverfahren nach §18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) gesetzlich vorgeschrieben.

Nach § 18 Absatz 1 AEG dürfen Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe des AEG. Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn zählen insbesondere der Schienenweg, Ingenieurbauwerke (wie etwa Brücken, Tunnel, Durchlässe), Erdbauwerke (wie Dämme, Einschnitte, Böschungen), Signal-, Sicherungs- und Telekommunikationsanlagen, Bahnhöfe und Haltepunkte. Vor der Errichtung oder der Änderung einer solchen Anlage muss im planungsrechtlichen Verfahren zum Beispiel (keine abschließende Auflistung) geklärt werden,

- ob das Vorhaben technisch umsetzbar ist,
- ob die Planung den geltenden Regelwerken und Sicherheitsstandards entspricht,
- ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und falls ja, zu welchem Ergebnis die Umweltverträglichkeitsprüfung führt,
- ob das Vorhaben öffentliche Belange berührt,
- ob das Vorhaben Rechte oder Belange Dritter berührt und
- ob die Rechte Dritter sowie die öffentlichen und privaten Belange in einen gerechten Ausgleich gebracht werden können.

Der potentielle Auftragnehmer (AN) ist für die Erstellung sämtlicher erforderlicher Antrags-Unterlagen, die für das planrechtliche Genehmigungsverfahren benötigt werden, sowie Erläuterungsberichte, Gutachten und Pläne, verantwortlich. Die Einreichung erfolgt beim Eisenbahnbundesamt. Beanstandungen an oder fehlende Antrags-Unterlagen hat der AN zu verantworten und ist für die Berichtigung bzw. Nachlieferung vollumfänglich verantwortlich.

Die Antragsunterlagen sind inhaltlich und formell so aufzustellen, dass das Eisenbahn-Bundesamt sie auf Vollständigkeit, Plausibilität und Anstoßwirkung für das Anhörungsverfahren prüfen kann. Weitere Aufgabe des potentiellen AN ist es zu klären, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss. Die Leistungen zur Erstellung der UVP sind als Eventualposition vom potentiellen AN mit anzugeben.

Anschließend führt das Eisenbahn-Bundesamt das Anhörungsverfahren durch. Dazu gehört unter anderem, dass die Planunterlagen für die Dauer von einem Monat auf dem Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore- Vorhaben veröffentlicht werden. Die Betroffenen sowie Umwelt- und Naturschutzvereinigungen können die Unterlagen einsehen und bis zwei Wochen nach Ende der Veröffentlichung Einwendungen gegen den Plan erheben. Muss für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, so beträgt die Dauer der Einwendungsfrist in der Regel einen Monat ab Ende der Veröffentlichung. Die Träger öffentlicher Belange (Behörden und andere Stellen) geben parallel dazu ihre Stellungnahmen ab. Der potentielle AN sammelt mögliche Einwendungen und Stellungnahmen und übergibt sie an den Vorhabenträger zur Erwiderung. Im Anschluss daran kann ein Erörterungstermin durchgeführt werden – unter Teilnahme des potentiellen AN. Dieser ist nicht öffentlich und dient der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen mit den Betroffenen, den Trägern öffentlicher Belange, den Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und dem Vorhabenträger.

Nach Beendigung des Anhörungsverfahrens wird über die Erteilung des Planrechts entschieden.

Anhand der Unterlagen des Vorhabenträgers (Stadt Euskirchen) und der Einwendungen und Stellungnahmen stellt das Eisenbahn-Bundesamt die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange fest. Andere Genehmigungen oder Erlaubnisse braucht der Vorhabenträger in diesem Planungsstadium nicht. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die betroffenen Belange durch Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zum Ausgleich zu bringen. Durch geeignete Auflagen und Vorkehrungen stellt die Behörde sicher, dass Rechte Dritter nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und denjenigen, die von dem Plan betroffen sind, und erteilt dem Vorhabenträger für den jeweils betroffenen Abschnitt Baurecht.

Der Beschluss wird u. a. dem Vorhabenträger und denjenigen, über deren Einwendungen im Beschluss entschieden wurde, zugestellt. Die Entscheidung wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf dem Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore- Vorhaben veröffentlicht und zusätzlich in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht. Sind mehr als 50 Zustellungen erforderlich, so erfolgt die Zustellung durch die Veröffentlichung im Internet und in den örtlichen Tageszeitungen.

Anhörungsverfahren

Das Eisenbahn-Bundesamt ist seit dem 06.12.2020 die zuständige Anhörungsbehörde für planfeststellungsbedürftige Vorhaben der Eisenbahnen des Bundes. Das Anhörungsverfahren ist ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens und wurde bisher von den Landesbehörden in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29.11.2018 hat der Gesetzgeber die Zuständigkeit für das Anhörungsverfahren dem Eisenbahn-Bundesamt übertragen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist durch seine 12 Außenstellen an 15 Standorten in der gesamten Bundesrepublik auch vor Ort präsent. Es wurden vor der Übernahme des Anhörungsverfahrens mit den Anhörungsbehörden aller 16 Bundesländer Gespräche geführt, um den reibungslosen Übergang der Aufgaben sicherzustellen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden die Öffentlichkeit, die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben betroffen sind, sowie die Umwelt- und Naturschutz-

vereinigungen beteiligt. Die Einwendungen und Stellungnahmen können in einem Erörterungstermin behandelt werden. Auf dieser Grundlage wird anschließend über das Vorhaben in einem Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Teilnahme des potentiellen AN an sämtlichen Veranstaltungen ist verpflichtend.

Planfeststellungsrichtlinien

Die Planfeststellungsrichtlinien, die das EBA regelmäßig aktualisiert, stellen die Anforderungen an planrechtliche Verfahren umfassend dar. Sie sind ein guter Leitfaden für alle, die sich mit der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung befassen wollen.

Das formale Prüfungsschema für Anträge wird durch den Entscheidungsbaum für Verfahren nach § 18 Abs. 1, 1a und 3 AEG dargestellt.

Der potentielle AN hat das Angebot über seine Leistungen diesen Planfeststellungsrichtlinien nach entsprechend auszurichten.

Der unbeschränkte Bahnübergang befindet sich zwischen den Haltepunkten Euskirchen-Stotzheim und Euskirchen-Kreuzweingarten. Das planrechtliche Genehmigungsverfahren soll dahingehend initiiert werden, dass zum einen ein gesichertes Queren der Bahngleise ermöglicht wird. Dies gilt neben den landwirtschaftlichen Verkehren insbesondere für die in dem direkt an der Bahnlinie gelegenen LVR-Heim für Menschen mit Einschränkungen betreuten PatientInnen. Diese Personengruppe ist aufgrund teils körperlicher Einschränkungen (gehörlos), teils geistiger, besonders schützenswert. Zum anderen bedarf es dringend einer Möglichkeit, den Bahnübergang ohne lärmende Pfeifsignale zu sichern.

Die Stadt Euskirchen schreibt hiermit die Leistungen zur Erstellung eines planrechtlichen Genehmigungsverfahrens aus. Bei der Angebotserstellung sind die Anforderungen des Eisenbahn-bundesamtes (EBA, https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/Antragstellung/antragstellung_node.html) zwingend zu beachten:

Informationen zur Antragstellung

Ein Antrag auf Durchführung eines planungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist seit dem 13.08.2024 online über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben an die zuständige Außenstelle des EBA zu übermitteln. Alle Informationen zum Online-Antrag und das zugehörige Antragsformular finden Sie unter: <https://beteiligung.bund.de>.

Welche Planunterlagen einem Antrag beizufügen sind, ergibt sich dem Grunde nach aus dem Leitfaden Antragsunterlagen, aus der Planfeststellungsrichtlinie und den Umweltleitfäden des Eisenbahn-Bundesamtes.

- Leitfaden Antragsunterlagen
- Planfeststellungs-Richtlinie
- Umweltleitfäden

Leitfaden Antragsunterlagen

Der Leitfaden zur einheitlichen Gestaltung von Antragsunterlagen für Infrastrukturvorhaben der Eisenbahn des Bundes (LF-Antragsunterlagen) konkretisiert die grundsätzlichen Anforderungen an Inhalt, Gestalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen.

Er definiert die Mindestqualität der einzureichenden Unterlagen für die Antragstellung und trägt damit zur Standardisierung des Antragsprozesses bei.